

Satzung des Vereins

Freunde der Rundkapelle Altenfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Rundkapelle Altenfurt e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Vereinsarbeit ist die finanzielle, ideelle und kulturelle Förderung und Unterstützung der Rundkapelle in Nürnberg-Altenfurt einschließlich des dazugehörigen Weihers und Schlösschens mit Nebengebäuden samt Umgriffsgrundstück - dem Leonhard-Übler-Platz. Die Förderung und Unterstützung geschehen insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den genannten Objekten. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabeordnung.
2. Der Verein arbeitet zur Umsetzung seines Zwecks zum einen mit der für das Gebiet zuständigen Kirchengemeinde zusammen, zum anderen mit allen Einrichtungen, die dem Zwecke des Vereins dienen.
3. Der Zweck dient ausschließlich dem Erhalt der Rundkapelle, der zum Areal gehörenden Gebäude und dem Leonhard-Übler-Platz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheiden der/die erste Vorsitzende des Vereins sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
4. Im Falle der Ablehnung kann der Antragssteller/die Antragstellerin die Beschlussfassung über seinen/ihren Antrag durch die nächste regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Mitglieder des Vereins können werden:
 - jede volljährige Person
 - Minderjährige über Patenschaften volljähriger Personen
 - juristische Personen
 - offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben laut § 2 die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzuhaben. Die Rechte und Pflichten der minderjährigen Mitglieder üben deren Paten/Patinnen aus.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Zusätzliche Spenden werden satzungsgemäß verwendet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - die Wahl des Gesamtvorstandes und der/die Rechnungsprüfer/in
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über:
 - den Erwerb oder die Verfügung über Grundeigentum
 - die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben
 - die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten
 - den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

Klargestellt wird, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen, also mit Wirkung gegen Dritte, durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt ist. Die Beschränkungen gelten insoweit nur im Innenverhältnis.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt; bei Minderjährigen übt der Pate/die Patin das jeweilige Stimmrecht aus. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel jährlich abgehalten. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Telefon- oder Videoschaltkonferenzen als Ersatz einer physischen Mitgliederversammlung sind möglich. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand jederzeit unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. Telefon- oder Videoschaltkonferenzen als Ersatz einer physischen Mitgliederversammlung sind möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesamtvorstand.
6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Gesamtvorstand spätestens acht Tage vorher einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder/jede der Vorsitzenden einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Zudem hat der Verein einen/eine Schriftführer/in und einen/eine Kassierer/in (erweiterter Vorstand), welche keine Vertretungsmacht besitzen. Soweit in der Satzung vom Gesamtvorstand die Rede ist, sind alle fünf Vorstandsmitglieder gemeint. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn dies mindestens fünf anwesende Mitglieder fordern. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.
2. Der/Die erste Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
3. Der/Die erste Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall jeder/jede der übrigen Vorstandsmitglieder, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen, wenn diese von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes beantragt wird.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Gesamtvorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. In eiligen Sachen darf ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom/von der Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
6. Telefon- oder Videoschaltkonferenzen als Ersatz einer physischen Vorstandssitzung sind möglich. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung der Jahresrechnung und
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung ist von einem/ einer Rechnungsprüfer /in, der von der Mitgliederversammlung zusammen mit einem/einer Vertreter/in jeweils für vier Jahre gewählt wird, zu prüfen.
2. In der Mitgliederversammlung hat der/die Rechnungsprüfer/in die Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung vorzutragen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Organisation Kapellenplatz Altenfurt e.V.. Diese muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung des Vereins verwenden.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert am 1.10.2022 mit Nachtrag vom 18.5.2023.